



Untere Jagdbehörden NRW

Nur per elektronischer Post

31. Mai 2021
Seite 1 von 3
Frau Walter
Aktenzeichen
III-6 63.08.03.08.1
bei Antwort bitte angeben
Telefon: 0211 4566-638
Telefax: 0211 4566-947
Katharina.Walter@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Nachrichtlich:
Landesjagdverband NRW

Regelungen zur Benutzung von jagdlich genutzten Schießständen mit in Kraft treten der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 26. Mai 2021

Aufgrund von § 14 der CoronaSchVO in der Fassung vom 26.05.2021 ist die eingeschränkte Nutzung der jagdlich genutzten Schießstände für alle Jägerinnen und Jäger abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe gemäß § 1 Absatz 4 CoronaSchVO wieder zulässig. Unterschieden wird insbesondere zwischen der Ausübung unter freiem Himmel und der Ausübung in geschlossenen Räumen:

I. Inzidenzstufe 3, (7-Tage-Inzidenz liegt über 50)

Zulässig ist die Nutzung der Schießstände **nur** unter freiem Himmel.

Gemäß § 14 Absatz 2 CoronaSchVO ist dabei folgendes zu beachten:

- Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gem. § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 CoronaSchVO sind zu beachten.
- Während der Ausübung ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Die Verantwortlichen für die Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig.

II. Inzidenzstufe 2, (7-Tage-Inzidenz liegt über 35, aber unter 50)

Zulässig ist die Nutzung der Schießstände unter freiem Himmel sowie in geschlossenen Räumen.

Nachfolgende Bestimmungen sind gem. § 14 Absatz 3 CoronaSchVO einzuhalten:

- Bei Ausübung in geschlossenen Räumen muss ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt sein.
- Die Vorschriften zum Mindestabstand müssen beachtet werden.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 CoronaSchVO und des Mindestabstands, ist zulässig.

III. Inzidenzstufe 1, (7-Tage-Inzidenz liegt unter 35)

Zulässig ist die Nutzung der Schießstände unter freiem Himmel sowie in geschlossenen Räumen.

Im Auftrag


Hubert Kaiser